

Bundesministerium des Innern (BMI)

(Einzelplan 06)

12 Alterssicherung der Landwirte anrechnen – Versorgungslasten des Bundes verringern

(Titel 432)

12.0

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sollen keine doppelte Versorgung aus öffentlichen Kassen erhalten. Deswegen sind bestimmte Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Dies gilt vor allem für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem Jahr 1986 werden Versorgungsbezüge nicht mehr gekürzt, wenn sie mit Renten aus der Alterssicherung der Landwirte zusammentreffen. Die Alterssicherung der Landwirte ist eine öffentliche Kasse, die zu 77 % aus Steuermitteln finanziert wird. Das BMI sollte auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, nach der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf die Beamtenversorgung angerechnet werden.

12.1

Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge

Erhalten Ruhestandsbeamtinnen oder -beamte des Bundes neben ihren Versorgungsbezügen (Ruhegehalt) eine Rente, wird diese gemäß § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) auf die Versorgungsbezüge angerechnet:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus bestimmten Lebensversicherungen.

Übersteigt die Summe von Ruhegehalt und Rente eine individuelle Höchstgrenze, ruht das Ruhegehalt in Höhe des überschreitenden Betrags. Die Höchstgrenze ist das Ruhegehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe und einer fiktiven Dienstzeit vom 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Landwirte sind in der Regel beitragspflichtig in der Alterssicherung der Landwirte (AdL). Sie können sich u. a. dann von der Beitragspflicht befreien lassen, wenn sie zusätzlich ein regelmäßiges Einkommen von über 4 800 Euro jährlich erzielen. Bei der AdL handelt es sich lediglich um eine Teilsicherung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Landwirte neben Renten der AdL weitere Einkünfte haben, beispielsweise Pachteinnahmen. Renten der AdL sind in § 55 BeamStVG nicht genannt.

Früheres Recht

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied im Jahr 1986, dass das damalige sogenannte Altersgeld für Landwirte nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Es sei nicht ausdrücklich in § 55 BeamStVG genannt. Der Begriff „Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“ sei im BeamStVG nicht näher erläutert. Darüber hinaus gebe es tiefgreifende Unterschiede zwischen den gesetzlichen Rentenversicherungen und dem Altersgeld für Landwirte. Versorgungsbezüge werden seitdem nicht mehr gekürzt, wenn sie mit Renten der AdL zusammentreffen.

Neues Recht

Seit dem Jahr 1995 ist die AdL gesetzlich neu geregelt. Ihre Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen entsprechen nun weitgehend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die AdL erhält vom Bund jährlich einen Zuschuss von 2,2 Mrd. Euro als Defizitdeckung. Sie finanziert sich damit zu 77 % aus Steuermitteln.

Der Bundesrechnungshof hatte das BMI in den Bemerkungen 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7018 Nr. 10, vgl. Nr. 10.4) aufgefordert, die AdL in die nach § 55 BeamtVG anzurechnenden Renten aufzunehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hatte daraufhin vom BMI verlangt, die Anrechnung der AdL in das BeamtVG zu übernehmen. Der Bundesrechnungshof forderte das BMI seitdem mehrfach – zuletzt im Februar 2016 – auf, dies bei einer Überarbeitung der Beamtenversorgung zu berücksichtigen. Das ist bis heute nicht geschehen.

Sieben Länder haben inzwischen in ihren Beamtenversorgungsgesetzen geregelt, dass die AdL auf Versorgungsbezüge ihrer Ruhestandsbeamtinnen und -beamten anzurechnen ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied im Jahr 2015 für bayerische Beamte, dies verstoße nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Der Dienstherr dürfe die Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweisen und sich damit entlasten.

12.2

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, die Anrechnung der AdL auf die Beamtenversorgung neu zu regeln.

Sowohl die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten als auch die AdL werden aus öffentlichen Kassen gezahlt. Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht über die individuelle Höchstgrenze hinaus aus öffentlichen Kassen doppelt versorgt werden.

Der Bund könnte seine Versorgungslasten mindern, würden Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit Renten der AdL entsprechend gekürzt.

12.3

Das BMI hält es für nicht notwendig, die AdL auf Versorgungsbezüge anzurechnen und das BeamtVG entsprechend zu ändern. Es hat dem Bundesrechnungshof eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt, das sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ebenfalls dagegen ausgesprochen hat. Als Gründe nennt das BMAS:

- Die Rente aus der AdL biete lediglich eine Teilsicherung.
- Beamtinnen und Beamte hätten ihre landwirtschaftliche Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt. Deshalb liege keine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen vor.
- Rechnet man die Renten der AdL auf die Beamtenversorgung an, würden sie entwertet.
- Das jährliche Einkommen von Beamtinnen und Beamten liege zumeist über 4 800 Euro. Wenn sie im Nebenerwerb Landwirtschaft betreiben, könnten sie sich von der Beitragspflicht in der AdL befreien lassen. Ihre Beiträge zur AdL seien faktisch freiwillige Zahlungen.
- Solche Beamtinnen und Beamte würden sich umgehend von der Versicherungspflicht in der AdL befreien lassen, wenn künftig der Beitragszahlung keine höheren Alterseinkünfte mehr gegenüber stünden. Die rückläufigen Beitragseinnahmen würden höhere Bundeszuschüsse an die AdL als Defizitdeckung erfordern.
- Unabhängig von der unmittelbar betroffenen Personengruppe führe eine Gesetzesänderung zu einem erheblichen Vertrauensverlust. Dies könne sich nachteilig auf die Finanzierung der Alterssicherungssysteme auswirken.

12.4

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung. Renten der AdL nicht anzurechnen, führt zu einer unzulässigen Doppelversor-

gung aus öffentlichen Kassen. Außerdem bevorzugt dies Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die eine Rente aus einer Nebenerwerbslandwirtschaft beziehen, gegenüber denjenigen, die Anspruch auf eine Rente aus einer anderen gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Die Argumente des BMAS überzeugen nicht:

- Wie die gesetzliche Rentenversicherung wird die AdL allgemein als Regelsicherungssystem der Altersversorgung angesehen. Dass die AdL nur eine Teilsicherung bietet, ändert daran nichts.
- Die Versorgungsbezüge ergänzen nicht die Alterssicherung der AdL. Vielmehr stellt die Beamtenversorgung die Alimentation der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sicher.
- Die Rente der AdL würde ungekürzt gezahlt. Sie würde lediglich bestimmen, in welchem Umfang Versorgungsbezüge gekürzt werden. Die gezahlten Beiträge zur AdL würden nicht entwertet. Auch andere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Versorgungsbezüge angerechnet, ohne sie dadurch zu entwerten.
- Landwirte, die im Hauptamt Beamtinnen oder Beamte sind, führen ihren Betrieb als Nebentätigkeit aus. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind auch Renten aus zulässigen Nebentätigkeiten auf die Beamtenversorgung anzurechnen.
- Solange sich Nebenerwerbslandwirte nicht von der Beitragspflicht befreien lassen, sind ihre Beiträge nicht freiwillig, sondern Pflichtbeiträge.
- Dass der Bund das Defizit der AdL deckt, soll den Strukturwandel der Landwirtschaft sozial unterstützen und dient damit agrarpolitischen Zielen. Die Beamtenversorgung dient hingegen nicht agrarpolitischen Zielen. Sie soll die Alimentation der Beamtinnen und Beamten sicherstellen und nicht das Defizit der AdL verringern.
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich mehr Nebenerwerbslandwirte von der Versicherungspflicht in der AdL befreien las-

sen, wenn sie ihre Beamtenversorgung wegen der Rente der AdL gekürzt würde. Zwar würden dann Beitragseinnahmen für die AdL wegfallen. Dies würde jedoch durch geringere Ausgaben der AdL kompensiert. Dass die Beitragseinnahmen der AdL deutlich zurückgehen, ist aber nicht zu erwarten. Dies zeigen Erfahrungen aus den Ländern, die die AdL bereits auf die Beamtenversorgung anrechnen.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMI deshalb nach wie vor auf, die AdL in die Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG einzubeziehen.